

EINGANG
28. Juli 2026



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

IBZ Informations- u. Bildungszentrum
Schloss Gimborn e.V.
Schloßstraße 10
51709 Marienheide

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-500
Telefax 06131 967-12260
bildungszeit@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

24.07.2026

Mein Aktenzeichen
713- 0169
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
19.07.2026

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Rania Kacem
Bildungszeit@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-500

Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen nach dem rheinland-pfälzischen Landesbildungszeitgesetz (LBZG)

Bescheid auf Grundlage des § 6 des rheinland-pfälzischen Landesbildungszeitgesetzes vom 11.02.2026 (GVBl.Nr. 2 S. 29ff vom 18.02.2026 in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungszeitgesetzes (LBZGDVO) vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 338), geändert durch Verordnung vom 11.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird/werden die in der Anlage aufgeführte/n Veranstaltung/en als **Einzelveranstaltung/en** anerkannt. Bitte beachten Sie:

- Veränderungen nach Antragsstellung und Anerkennung sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die Anlage(n) gelten als Nachweis für den Arbeitgeber nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LBZG. Nach Abschluss der Veranstaltung ist für die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 LBZGDVO).
- Gemäß § 8 Abs. 2 LBZG in Verbindung mit § 15 LBZGDVO ist ein Berichtsbogen von Ihnen auszufüllen und uns zuzuleiten. Das Berichtsbogen-Formular steht Ihnen unter www.bildungszeit.rlp.de als Download zur Verfügung

Den Berichtsbogen können Sie uns auch auf elektronischem Wege zusenden.





Als besonderen Service erhalten Sie sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung von uns per E-Mail Zugangsdaten, die die unmittelbare Eingabe der Berichtsdaten in eine Datenbank ermöglichen.

Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist eine Fehlanzeige erforderlich.

- Arbeitgebern mit weniger als 50 Beschäftigten kann auf Antrag nach § 7 LBZG ein pauschalierter Anteil des für den Zeitraum der Bildungszeit fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet werden. Bitte weisen Sie in geeigneter Form darauf hin. Nähere Informationen finden Sie unter der vorgenannten Internetadresse.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchführung Ihrer Weiterbildungsveranstaltung/en viel Erfolg.

Die Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieses Bescheides.

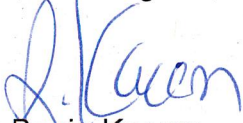
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG oder zur Niederschrift einzulegen.

Die elektronische Form wird gewahrt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Senden Sie den Widerspruch über die virtuelle Poststelle des Landes Rheinland-Pfalz (<https://nutzerkonto.service.rlp.de>).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rania Kacem

Anlage





Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Anlage zum Bescheid vom:
24.07.2026

Folgende Veranstaltung wird als **Einzelveranstaltung** anerkannt:

Veranstalter: IBZ Informations- u. Bildungszentrum
Schloss Gimborn e.V.
Schloßstraße 10
51709 Marienheide

Angaben zur anerkannten Bildungszeitveranstaltung

Titel: Terrorism – Response and Investigation

Anerkennungskennziffer: 5147/3247/26

Veranstaltungsart: Gesellschaftspolitische Weiterbildung

Veranstaltungsort: Marienheide

**Zeitraum der
Veranstaltung:** 23.11.2026 – 27.11.2026

**Anerkannte Tage an
Bildungszeit:** 23.11. – 27.11.2026

**Anzahl der anerkannten Tage
an Bildungszeit:** 5

Die Durchführung der Veranstaltung kann auch im Online- oder Hybridunterricht erfolgen. Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmenden, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 LBZGDVO, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungszeitveranstaltung einzuhalten und der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. E-Learning und asynchrone Onlineveranstaltungen sind nicht anererkennungsfähig.

